

VORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSGERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN

Ausrüstung: für mindestens 3 Personen, Ruder, Bootshaken, Handstöße, Leinen, ev. Außenbordmotor, Freibord des Rettungsbootes bis 3,5 m Länge – mind. 28 cm, ab 4,5 m Länge – mind. 32 cm.

Rettungsmittel und Ausrüstungen müssen in der Anzahl vorhanden sein, wie in der Schiffszulassung aufgeführt.

Grundregeln:

- Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen
- Beiboot von Wasser freihalten, vor Gebrauch eventuell vorhandene Entwässerungsvorrichtungen schließen
- Bei Motorboote, auf Treibstofffüllung achten
- Boots-ausrüstung auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit überprüfen
- Betriebsvorschriften, wie max. Personenanzahl beachten
- Im Beiboot – Schwimmkragen verwenden
- Aussetzen des Beibootes und Fahrbetrieb regelmäßig üben

a) Rettungswesten

Beschaffenheit und Voraussetzungen:

- Aus geeignetem Werkstoff und geeigneter Ausführung (CE-Zertifikat)
- In Frischwasser 24h eine Masse von 7,5 Kg tragen können
- Den Kopf einer erschöpften oder bewusstlosen Person über Wasser halten können
- So beschaffen sein, dass so weit wie möglich jedes Risiko eines falschen Anlegens ausgeschlossen werden kann und sie auch mit der Innenseite nach außen getragen werden können
- Den Körper eines Trägers beim Eintauchen in das Wasser in eine sichere Schwimmlage drehen können, wobei dieser leicht nach hinten geneigt ist.
- Der Wirkung von Öl und ölhaltigen Produkten und Temperaturen bis zu 50 °Celsius widerstehen können
- Rückstrahlend orangefarbig sein
- Leicht und schnell angelegt und sicher am Körper befestigt werden können
- Folgende Aufschriften tragen: Name des Herstellers, Type, Jahr der Herstellung

b) Aufblasbare Rettungswesten (Rettungskragen)

Die sogenannte aufblasbare Rettungsweste zählt zur persönlichen Schutzausrüstung und muss bei Arbeiten an Deck getragen werden.

Grundregeln:

- Schwimmkragen ordnungsgemäß über der Kleidung tragen
- Schwimmkragen vor mechanischen Beschädigungen schützen, falls erforderlich austauschen
- Regelmäßige Dichtheitskontrolle
- Bei automatischen Schwimmkrägen, Prüfplakette kontrollieren, CO2 Patrone und Salztabelle kontrollieren, Auslösemechanismus überprüfen

Aufblasbare Rettungswesten müssen:

- Die oben stehenden Anforderungen erfüllen, selbst wenn eine der Luftkammern nicht aufgeblasen ist
- Das Aufblasen selbsttätig oder von Hand ausgelöst werden können
- Mit dem Mund aufgeblasen werden können
- Bei jeder Witterung funktionsfähig sein

c) Schwimmwesten

- Schwimmwesten sind in allen anderen Ausführungen erhältlich und dienen lediglich als Schwimmhilfen. Schwimmwesten sind keinesfalls Rettungsmittel im Sinne des vorliegenden Bundesgesetzes. Sie finden meist Anwendung beim Wasserski oder dergleichen.

d) Rettungsringe und Rettungsbälle

- Rettungsringe und Rettungsbälle müssen stets einsatzbereit an geeigneter Stelle an Deck angebracht sein, dürfen jedoch nicht fest mit ihren Halterungen verbunden sein. Mindestens 1 Rettungsring muss sich in unmittelbarer Nähe zum Steuerhaus befinden.

Rettungsringe müssen folgendes aufweisen können:

- In Frischwasser eine Masse von mind. 7,5 Kg tragen können
- Aus geeignetem Werkstoff hergestellt sein und der Wirkung von Öl oder ölhaltigen Produkten, sowie Temperaturen bis 50° Celsius widerstehen können
- Eine Eigenmasse von mind. 2,5 Kg haben
- Eine Farbe aufweisen, die im Wasser gut sichtbar ist
- Einen Innendurchmesser von etwa 45 cm aufweisen
- Mit einer umlaufenden Griffleine versehen sein

Rettungsbälle müssen folgendes aufweisen:

- In Frischwasser eine Masse von mind. 7,5 Kg tragen können
- Aus geeignetem Werkstoff hergestellt sein und der Wirkung von Öl oder ölhaltigen Produkten, sowie Temperaturen bis 50° Celsius widerstehen können
- Eine Eigenmasse von mind. 1 Kg haben
- Von einem Greifnetz umschlossen sein
- Durch ihre Farbe im Wasser gut sichtbar sein

ERSTE HILFE

Zu den Voraussetzungen zur Zulassung zum Schiffsführerpatent zählt der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe und der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen . Im Rahmen seiner Verantwortung kann und hat der Schiffsführer alle notwendigen Anweisungen an seine Besatzung und alle übrigen Personen an Bord zu erteilen und geeignete Personen mit derartigen Aufgaben zu betrauen.